

Der sächsische Erzähler,

Tageblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtsblatt

der Rgl. Amtshauptmannschaft, der Rgl. Schulinspektion und des Rgl. Hauptzollamtes zu Bautzen, sowie des Rgl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Bischofswerda.

Preis pro Nr. 22.

Jahresabonnement 2 Mark.

Telegr.-Adr.: Amtsblatt.

Mit den wöchentlichen Beilagen: Jeden Mittwoch: **Volkswirtschaftliche Beilage**; jeden Freitag: **Der sächsische Landwirt**; jeden Sonntag: **Illustriertes Sonntagsblatt**.

Ercheint jeden Samstag Abends für den folgenden Tag. Der Bezugspreis ist einschließlich der drei wöchentlichen Beilagen bei Abholung vierteljährlich 1. 50 J., bei Bestellung ins Haus 1. 70 J., bei allen Postanstalten 1. 80 J. inklusive Bestellgeld. Einzelne Nummern kosten 10 J.

Bestellungen werden angenommen: für Bischofswerda und Umgegend bei unseren Zeitungsboten, sowie in der Geschäftsstelle, Markt 15, ebenso auch bei allen Postanstalten. Nummer der Zeitungsbillette 8587. Schluß der Geschäftsstelle abends 8 Uhr.

Anzeigen, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis vorm. 10 Uhr angenommen, größere und komplizierte Anzeigen tags vorher. Die viergespaltene Korpuszeile 12 J., die Restzeile 30 J. Geringster Inseratenbetrag 40 J. Für Rückzahlung unverlangt eingesandte Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

Der approbierte Tierarzt

Herr Johannes Schwarz in Bautzen

ist heute als wissenschaftlicher Fleischbeschauer für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Bautzen verpflichtet worden. Bautzen, am 13. Oktober 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Maul- und Klauenseuche.

Nachdem unter dem im Gehöfte des Gasthaus „Zum Schießhaken“ in Bischofswerda eingestellten Viehbestande des Viehhändlers Emil Krüger aus Hesthal, Provinz Posen der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, wird folgendes angeordnet:

- I. Die Stadt Bischofswerda ist Sperrgebiet.
- II. Zum Beobachtungsgebiete gehören die **Gemeindebezirke** Goldbach, Weidendorf, Klein- und Großdrebitz, Niederpuglau, Belmsdorf, Schmalz, Rynisch, Schönbrunn N. S. und S. S. Seifmannsdorf und Bidau selbständigen mit Gutsbezirk Bidau.
- III. Für das Sperrgebiet (Stadt Bischofswerda) wird bis auf weiteres folgendes angeordnet:
 1. Sämtliche Wiederläufer und Schweine unterliegen der Stallperre, dürfen sonach die Ställe nicht verlassen. Ausnahmen werden nur vom Stadtrate erteilt.
 2. Die Einfuhr und die Ausfuhr von Klauenvieh nach und aus dem Sperrgebiete, das Durchtreiben von Klauenvieh durch ihn und das Aus- und Verladen von solchem auf der Eisenbahnstation ist verboten.
 3. Fremden unbefugten Personen, sowie solchen, welche behufs Ausübung ihres Gewerbes in Ställen zu verkehren pflegen — namentlich Viehhändler und Fleischer, sowie deren Bediensteten, Viehhühnern usw. — ist der Zutritt zu den verseuchten Gehöften nicht gestattet. In besonders dringlichen Fällen, z. B. bei Notschlachtungen, ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen. Das Betreten des verseuchten Gehöftes durch fremde Wiederläufer und Schweine ist unter allen Umständen zu verhindern.
 4. Verseuchte Ställe dürfen nur von den Besitzern, den mit der Wartung und Pflege der Tiere beauftragten Personen und von den Tierärzten betreten werden. Alle Personen, die sich in verseuchten Stallungen aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich selbst, ihr Schuhwerk und ihre Kleidungsstücke zu reinigen und zu entseuchen, wenn sie das Gehöft verlassen.
 5. Dem Besitzer des verseuchten Gehöftes, sowie seinen Dienstboten und Hausgenossen ist das Betreten seuchenfreier Stallungen in anderen Gehöften verboten.
 6. Personen, welche mit der Wartung oder dem Welfen der Tiere betraut sind, ist, solange die Seuche in dem Gehöfte nicht für erloschen erklärt worden ist, das Betreten seuchenfreier Gehöfte, sowie der Besuch von Tanzmusikern oder anderen öffentlichen Festlichkeiten verboten.
 7. Das Geflügel in den verseuchten Gehöften ist einzusperren; die Hunde sind festzuliegen.

7. Die Plätze vor den Türen der verseuchten Ställe und vor den Eingängen der verseuchten Gehöfte sind mehrmals täglich durch Uebergießen mit Kalkmilch zu entseuchen.

8. Die Abgabe von roher, nicht abgekochter Milch aus verseuchten Gehöften ist verboten.

9. Im Sperrbezirk gelegene Sammelmolkereien dürfen Milch, Magermilch, Buttermilch und Molken nur nach Abkochung abgeben. Der Abkochung ist eine viertelständige Erhitzung auf 90° gleich zu erachten.

Die zum Milchverkauf in die Molkereien oder zum Rückverkauf von Magermilch, Buttermilch oder Molken aus ihnen benutzten Gefäße sind vor ihrer Entfernung aus der Molkerei innen und außen durch heiße Sodawäsche gründlich zu reinigen.

10. Der Dünger verbleibt zunächst im Stalle.

IV. Für das Beobachtungsgebiet — siehe II — gelten über die einschlagenden Vorschriften der Instruction zum Reichsviechseuchengesetz hinaus folgende Bestimmungen:

1. Verboten ist:

- a) die Abhaltung von Viehmärkten außer für Pferde;
- b) der Auftrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiete auf Viehmärkte;
- c) die Ausfuhr von Wiederläufern und Schweinen ohne schriftliche ortspolizeiliche Erlaubnis. Diese darf nur für Schlachtwiech zum Zwecke alsbaldiger Abschachtung und auf grund einer tierärztlichen Bescheinigung erteilt werden, aus der hervorgeht, daß das gesamte Klauenvieh des Gehöftes vom Tierarzt untersucht und unverdächtig der Maul- und Klauenseuche befunden worden ist. Die tierärztliche Bescheinigung gilt nur 48 Stunden. Die Abschachtung der ausgeführten Tiere hat binnen 3 Tagen zu erfolgen und ist erforderlichenfalls polizeilich zu überwachen.

2. Für im Beobachtungsgebiete gelegene Sammelmolkereien gelten die vorstehend unter III Ziffer 9 aufgeführten Vorschriften.

V. Im Interesse einer baldigen Unterdrückung der ausgebrochenen Seuche wird die unbedingte und genaue Einhaltung vorstehender Bestimmungen erwartet.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, insoweit nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft geahndet.

Bautzen und Bischofswerda, den 17. Oktober 1910.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Der Stadtrat.

Das Neueste vom Tage.

In Gegenwart des Königs fand am Sonntag mittag die Eröffnung der französischen Kunstausstellung in den Räumen des Leipziger Kunstvereins statt.

Auf der Beche Schamrod bei Herne in Westfalen kürzte ein Förderford mit 35 Bergleuten in die Tiefe. Das Schickal der Leute ist noch unbekannt. (Siehe letzte Depeschen.)

Das Duisburger Kabelwerk ist durch ein Großfeuer vernichtet worden.

Bei der Berliner Flugwoche, die am Sonntag in Gegenwart des deutschen Kronprinzen ihr Ende fand, gewann Lindpainter-München den Preis des Kriegsministeriums in Höhe von 25 000 M.

Der Luftschiffer Walter Wellman ist mit seinem Luftschiff „America“ zur Fahrt über den Atlantischen Ozean aufgestiegen. Nach den letzten Nachrichten ist das Luftschiff in einer gefährdeten Lage. (Siehe Artikel und letzte Depeschen.)

Reichsbankpräsident a. D. Koch †.

Der frühere Präsident des Reichsbankdirektoriums Koch ist, wie bereits in voriger Nummer des Bl. gemeldet, Sonnabend früh in Charlottenburg gestorben. Nur 2 Jahre ist es dem rastlosen, langjährigen Leiter der Reichsbank beschieden gewesen, im Ruhestand zu leben, der, wie selten bei einem Manne, wohlverdient war. Seine Lebensgeschichte ist auf das innigste verknüpft mit der Geschichte der Reichsbank, deren Präsident er seit 1890 war, in deren Direktorium er aber seit 1875 das rühmlichste und kenntnisreichste Mitglied war.

Richard Koch, zuletzt Erzengel und Wirkl. Geh. Rat, war am 15. September 1834 zu Kottbus geboren. Schon mit 24 Jahren wurde er Gerichtsassessor in Berlin, 1862 Stadt- und Kreisrichter in Danzig. Bald — 1865 — kam er in gleicher Eigenschaft nach Berlin, wo er 1870 Hilfsarbeiter im preussischen Hauptbankdirektorium wurde. Bald begann dort sein glänzender Aufstieg zu einem an Verdiensten und Ehren reichen Leben. Schon 1871 wurde er zum Geheimen Finanzrat und Hauptjustiziar und Mitglied des Hauptbankdirektoriums ernannt. In gleicher Eigenschaft trat er 1875 in das Direktorium der Reichsbank ein. Sein späterer Aufstieg wird durch folgende Daten gekennzeichnet: 1876 Geh. Oberfinanzrat, 1886 Dr. jur. h. c. der Universität Heidelberg, 1887 Reichsbank-Vizepräsident, 1890 Reichsbankpräsident, 1891 Kronsyndikus und Mitglied des preussischen Herrenhauses, 1892 Vorsitzender der Börsenregulierungskommission, 1903 Ehren doktor der